



Studien- und Prüfungsordnung

für die Bachelor-Studiengänge

Soziale Arbeit, Religionspädagogik / Gemeindepädagogik sowie Diakoniewissenschaft

der

Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Protestant University of Applied Sciences

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 29.01.2025

Das Rektorat hat am 5.02.2025 nach Erörterung in den Senatssitzungen am 29. Januar 2025 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg und gemäß § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 32 Abs.1 Satz 3 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Allgemeiner Teil | 4 |
| I. Allgemeines..... | 4 |
| § 1 Geltungsbereich | 4 |
| § 2 Zulassung zum Studium | 4 |
| § 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte und Gesamtumfang | 4 |
| §4 Semesterrückstufung und Höchststudienzeit des Studiums entsprechend des empfohlenen Studienplans..... | 4 |
| § 5 Studium in individueller Geschwindigkeit | 5 |
| § 6 Praktisches Studiensemester und Praxisamt..... | 5 |
| § 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge | 6 |
| § 8 Widerspruchsinstanz..... | 8 |
| § 9 Prüfungsamt..... | 8 |

| | |
|---|----|
| § 10 Prüfende und Beisitzende | 9 |
| § 11 Studienaufbau | 9 |
| § 12 Prüfungsaufbau | 9 |
| § 13 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen | 10 |
| § 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen | 10 |
| § 15 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen | 11 |
| § 16 Credit Points | 11 |
| § 17 Art der Studien- und Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich | 12 |
| § 18 Mündliche Prüfungsleistungen | 13 |
| § 19 Klausurarbeiten | 13 |
| § 20 Referate | 13 |
| § 21 Hausarbeiten | 14 |
| § 22 Modultypische Arbeiten | 14 |
| § 23 Lehrproben | 14 |
| § 24 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen | 15 |
| § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | 15 |
| § 26 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen | 16 |
| § 27 Bestehen und Nichtbestehen | 17 |
| § 28 Wiederholung der Prüfungsleistungen | 17 |
| § 29 Anerkennung von Studienzeiten, benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie Anrechnung, Fachsemesterzuordnung | 18 |
| II. Bachelor-Prüfung | 19 |
| § 30 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung | 19 |
| § 31 Fachliche Voraussetzungen | 19 |
| § 32 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung | 19 |
| § 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis | 20 |
| § 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis | 21 |
| § 35 Bachelor-Kolloquium | 21 |
| § 36 Zusatzleistungen | 22 |
| § 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis | 22 |
| § 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde | 22 |
| § 39 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung | 23 |
| III. Verfahrensregelungen | 23 |
| § 40 Einsicht in die Prüfungsakten | 23 |
| § 41 Abänderung im Einzelfall | 23 |
| § 42 Module und Lehrveranstaltungen | 24 |
| § 43 Abkürzungen | 24 |

| | |
|---|----|
| Besonderer Teil..... | 25 |
| Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen..... | 25 |
| I. Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit..... | 25 |
| § 44 Studienziel..... | 25 |
| § 45 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan..... | 26 |
| § 46 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen | 26 |
| § 47 Studienaufbau und Prüfungen..... | 27 |
| § 48 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten | 27 |
| II. Bachelor-Studiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik..... | 28 |
| § 49 Studienziel..... | 28 |
| § 50 Studienschwerpunkt | 28 |
| § 51 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan..... | 28 |
| § 52 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen | 29 |
| § 53 Bestimmung der Studienbereichsnoten und der Gesamtnoten | 30 |
| III. Bachelor-Studiengang Diakoniewissenschaft..... | 31 |
| § 54 Studienziel..... | 31 |
| § 55 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan | 31 |
| § 56 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen | 32 |
| § 57 Bestimmung der Studienbereichsnoten und der Gesamtnoten | 32 |
| C Schlussbestimmungen | 33 |
| § 58 Übergangsregelungen..... | 33 |
| § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 33 |
| D Tabellen | 34 |
| Tabelle 1: Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit..... | 34 |
| Tabelle 2: Module mit benoteten Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Soziale Arbeit | 36 |
| Tabelle 3: Bachelor-Studiengang Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik..... | 38 |
| Tabelle 4: Module mit benoteten Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik | 40 |
| Tabelle 5: Bachelor-Studiengang Diakoniewissenschaft | 42 |
| Tabelle 6: Module mit benoteten Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Diakoniewissenschaft | 44 |

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die grundständigen Bachelorstudiengänge

1. Soziale Arbeit,
2. Religionspädagogik / Gemeindepädagogik,
3. Diakoniewissenschaft.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zu den Bachelor-Studiengängen kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg - LHG).
- (2) Näheres wird in der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienabschnitte und Gesamtumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einem Gesamtumfang von 210 Credit Points.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes Praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).
- (3) Der erste Studienabschnitt beinhaltet die Module des jeweiligen Studienganges, die vor dem Praktischen Studiensemester absolviert werden sollen.
- (4) Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die weiteren Bestandteile der Bachelor-Prüfung gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil (B).
- (5) Näheres wird im Besonderen Teil (B) geregelt.

§4 Semesterrückstufung und Höchststudienzeit des Studiums entsprechend des empfohlenen Studienplans

- (1) Studierende, die ihr Studium entsprechend des empfohlenen Studienplans (vgl. Tabellen in Teil D Anhang) studieren und die in vorhergehenden Semestern zwei oder mehr Studien- und/oder Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht haben, können sich freiwillig ein Semester rückstufen lassen.
- (2) Die Höchststudienzeit des Studiums entsprechend des empfohlenen Studienplans (vgl. Tabellen in Teil D Anlage) umfasst 11 Semester (die Regelstudienzeit plus vier Semester), es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten.

§ 5 Studium in individueller Geschwindigkeit

- (1) Ein Studium in individueller Geschwindigkeit ist möglich.
- (2) Die im Modulhandbuch genannten Voraussetzungen für die Zulassung zum Besuch von einzelnen Modulen sind zu beachten (Vgl. § 30 (5) LHG).
- (3) Alle mit einem Studium in individueller Geschwindigkeit verbundenen Risiken trägt jede*r Studierende selbst, eine entsprechende Beratung wird dringend empfohlen.
- (4) Die Höchststudienzeit beim Studium in individueller Geschwindigkeit beträgt 18 Semester (doppelte Regelstudienzeit plus vier Semester).

§ 6 Praktisches Studiensemester und Praxisamt

- (1) Im zweiten Studienabschnitt ist ein Praktisches Studiensemester als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt integriert. Das Praktische Studiensemester kann, auch bei entsprechender beruflicher Praxis, ohne einen entsprechenden Kompetenznachweis nicht erlassen werden. Die (teilweise) Anrechnung eines an einer anderen Hochschule oder Dualen Hochschule absolvierten Praxissemesters oder entsprechender außerhochschulisch erworbener, einschlägiger Kompetenzen richtet sich nach § 29. Die Entscheidung trifft die*der Leiter*in des Praxisamtes, im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.
- (2) Vor Beginn des Praktischen Studiensemesters sollen die dem ersten Studienabschnitt zugeordneten Module nachgewiesen werden. Das Praktische Studiensemester kann nur bei im Praxisamt vorliegender gültiger Anmeldung zum Praktischen Studiensemester angetreten werden. Die Anforderungen sind in den Bestimmungen des Praxisamts und im Modulhandbuch definiert. Im Härtefall kann die*der Leiter*in des Praxisamts abweichend von den Voraussetzungen nach § 6 (2) und § 11 (1) eine Zulassung zum Praktischen Studiensemester aussprechen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass das Praktische Studiensemester mit Erfolg absolviert werden wird.
- (3) Das Modul Praktisches Studiensemester umfasst folgende Zeiteinheiten:
 - eine Präsenzzeit an der Einrichtung bzw. Institution der Berufspraxis,
 - eine Kontaktzeit an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg
 - eine Reflexionszeit zur Selbstevaluation bzw. Ausarbeitung entsprechender Dokumentationen.

Einzelheiten zur zeitlichen Verteilung werden in den studiengangsspezifischen Ausbildungsvereinbarungen der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg geregelt.

- (4) In Einzelfällen ist auf Antrag des oder der Studierenden eine Herabsetzung der Präsenztage um fünf Werkstage möglich. Auf Antrag der*s Studierenden kann das Praxisamt im Einzelfall, im Einvernehmen mit der Praxisstelle, aus besonderen Gründen die Verteilung der Präsenzzeit über zwei Semester zulassen. Die Präsenzzeit soll (mit Ausnahme des Religionsunterrichts im BA-Studiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik) an nur

einer Praxisstelle erbracht werden; die Ableistung der Präsenzzeit obliegt der Regelung, die von der Praxisstelle und dem*r Studierenden in Rücksprache mit dem Praxisamt und nach Genehmigung durch das Praxisamt getroffen wird. Die Kontakt- und Reflexionszeit muss im für das Praktische Studiensemester notwendigen Umfang erbracht werden.

- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt der*m Studierenden. Durch das Praxisamt werden Beratungen und Informationen zur Unterstützung angeboten. An den entsprechenden Vorbereitungsveranstaltungen sollen die Studierenden teilnehmen.
- (6) Die Anerkennung von Praxisstellen obliegt dem Praxisamt, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Studiengangsleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.
- (7) An der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg werden in der Regel von einer hauptberuflichen Lehrkraft entsprechende Begleitveranstaltungen durchgeführt. Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (8) Das Modul Praktisches Studiensemester ist eine unbenotete Prüfungsleistung und wird mit „erfolgreich erbracht“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese unbenotete Prüfungsleistung setzt sich aus Teilnachweisen zusammen, für die keine einzelnen Credit Points vergeben werden. Näheres dazu ist in den Praxisrichtlinien ausgeführt. Auf Grundlage dieser Nachweise entscheidet das Praxisamt, ob die unbenotete Prüfungsleistung „erfolgreich erbracht“ bewertet worden ist. Kann diese Entscheidung nicht positiv getroffen werden, ist vor Ausstellung eines entsprechenden Bescheides die Stellungnahme der zuständigen Studiengangsleitung einzuholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.
- (9) Wird das Praktische Studiensemester nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Es wird empfohlen, das Theoriestudium erst fortzusetzen, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich erbracht worden ist.
- (10) Es ist ein Praxisamt eingerichtet, dem die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Kooperation mit den Praxisstellen obliegt.

§ 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge

- (1) Für die Organisation der Bachelor-Prüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge zuständig. Er hat fünf Mitglieder.
- (2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge vorsitzt, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Neben der*m Vorsitzenden sind die*der Dekan*in, die*der Leiter*in des Prüfungsamtes, ein*e Vertreter*in des Praxisamtes von Amts wegen sowie eine von der Studienkommission entsandte Studiengangsleitung stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die*Der Dekan:in hat von Amts wegen die Stellvertretung der*s Vor-

sitzenden. Die Funktionsvertreter*innen der genannten Funktionsträger*innen vertreten diese auch im Prüfungsausschuss. Andere hauptberufliche Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die*Der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge.

- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studiengangsleitungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.
- (5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule;
 3. Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studienseesters in Fällen des § 6 Abs. 8,
 4. in Zweifelsfällen die Anerkennung von Praxisstellen (§ 6 Abs. 6),
 5. Entscheidung über den Rechtsbehelf der Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters in Fällen des § 25 Abs. 6,
 6. In Zweifelsfällen Entscheidung über die Anrechnung eines praktischen Studienseesters (§ 6 Abs. 1),
 7. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (§ 33 Abs. 6 und 7),
 8. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Bachelorthesis (§ 33 Abs. 8),
 9. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung (§ 39),
 10. Feststellung der Ergebnisse der Bachelor-Prüfung.
 11. Entscheidung über das Vertretenmüssen einer Fristüberschreitung nach § 32 Abs. 5 LHG.
- (6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*s Vorsitzenden. In Abwesenheit

der*s Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme von deren: dessen Vertretung.

- (7) Der gemeinsame Prüfungsausschuss tagt in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann die*der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren*dessen Stellvertretung, den gemeinsamen Prüfungsausschuss zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
- (8) Ist in der Zuständigkeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelorstudiengänge eine Entscheidung zu treffen, welche nicht bis zur nächsten Prüfungsausschusssitzung aufgeschoben werden kann, und ist die sofortige Einberufung des Prüfungsausschusses entweder nicht möglich oder der Bedeutung der Sache nicht angemessen, so trifft die*der Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses die Entscheidung. Über die Entscheidung wird in der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses berichtet.
- (9) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 8 Widerspruchsinstanz

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an die*den Rektor*in der Hochschule zu richten. Die*Der Rektor*in entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

§ 9 Prüfungsamt

- (1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt wird von einer*m Mitarbeiter*in des Studierendenservice, die*der mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut ist, geleitet. Die Leitung wird vom Rektorat ernannt. Gleichzeitig ernannt das Rektorat aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Studierendenservices, die mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut sind, eine stellvertretende Leitung.
- (3) Die*Der Leiter*in des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung
 1. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 10),
 2. über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 25),
 3. über die Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 26 Abs.2),
 4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 27) und
 5. über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§29), mit Ausnahme von Zweifelsfällen.

6. über die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen (§29), mit Ausnahme von Zweifelsfällen und des Praktischen Studiensemesters.
- (4) Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer*innen (Professor*innen, akademische Mitarbeiter*innen, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind; gem. § 7 Verfassung) befugt. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Hochschullehrer*innen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen (§56 LHG). Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Prüfungen sind in der Regel Personen befugt, die die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne von LHG § 47 (1) Nr. 1 und 2 oder Nr. 4 besitzen.
- (4) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zur*m Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 11 Studienaufbau

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Das Praktische Studiensemester ist als fester Bestandteil des Studiengangs in Form eines Pflichtpraktikums definiert.
- (2) Das Studium ist in Studienbereiche und Module gegliedert. Näheres regelt § 42.

§ 12 Prüfungsaufbau

- (1) In allen Modulen ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Benotete Prüfungsleistungen sind gem. § 24 zu bewerten und sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sind. In den übrigen Modulen ist eine unbenotete Prüfungsleistung zu erbringen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung oder

mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgenommen.

- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die darin vorgeschriebene Prüfungsleistung erbracht und bestanden ist, sowie die Credit Points gemäß § 16 erreicht sind.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen beider Studienabschnitte, der Abschlussarbeit (Bachelorthesis), sowie dem Bachelor-Kolloquium.
- (4) Die Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 13 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Der erste Studienabschnitt beinhaltet die Module des jeweiligen Studienganges, die vor dem Praktischen Studiensemester absolviert werden sollen. Wann die Module für die Bachelor-Prüfung abgelegt sein sollen, wird für den jeweiligen Studiengang im besonderen Teil (B) festgelegt. Wann die Bachelorthesis auszugeben ist, ergibt sich aus § 33 (1).
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Hochschule erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach der in § 3 (1) festgelegten Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der*dem Studierenden zu vertreten, oder wenn eine Prüfungsleistung mangels weiterer Prüfungsversuche endgültig nicht bestanden ist. Im Falle des Studiums in individueller Geschwindigkeit nach § 5 gelten diese Regelungen analog, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach der doppelten Regelstudienzeit erbracht sind.
- (3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium), bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 14 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, einer Zugangsberechtigung für Berufstätige gemäß § 59 LHG Baden-Württemberg, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist oder
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2

LHG Baden-Württemberg bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

- (2) Prüfungsleistungen können nur an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschriebene Studierende erbringen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG Baden-Württemberg bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen werden im Besonderen Teil (B) für die einzelnen Studiengänge geregelt. Eine Zulassung zu einem Modul, für das die Zulassungsvoraussetzungen nicht bestehen, kann von der Studiengangsleitung im Einzelfall genehmigt werden, wenn der*die Studierende in einem formlosen schriftlichen Antrag die besonderen Gründe dafür darlegt.
- (2) Sind im Besonderen Teil (B) Teilnahmevoraussetzungen für Module, insbesondere das Bestehen anderer Module vorgesehen, so können diese erst anerkannt werden, wenn die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung ist zugleich die Verpflichtung verbunden, die damit verknüpfte Prüfungsleistung zu erbringen. Ausnahmen sind im Zusammenhang mit einer pauschalen oder individuellen Anrechnung im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt möglich. Module sollen mit allen zugehörigen Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistung im selben Studiensemester als Einheit erbracht werden. Im Fall einer Nachholprüfung oder Wiederholungsprüfung gilt die Anmeldung zur Nachholprüfung oder Wiederholungsprüfung über das Campusmanagementsystem unabhängig von einer erneuten Veranstaltungsbelegung als verbindlich.
- (4) Regelungen zur Reihenfolge der Belegung von Modulen werden für die einzelnen Studiengänge im besonderen Teil (B) getroffen.

§ 16 Credit Points

- (1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit Points entsprechend den Regelungen im Besonderen Teil (B) und den Tabellen im Teil D vergeben. Ein Credit Point entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der jeweiligen Bachelor-Prüfungen sind 210 Credit Points notwendig.

§ 17 Art der Studien- und Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Benotete Prüfungsleistungen (BPL) und unbenotete Prüfungsleistungen (UPL) können
 1. mündlich (§ 18),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 19),
 3. durch Referate (§ 20),
 4. durch Hausarbeiten (§ 21),
 5. durch modultypische Arbeiten (§ 22) und
 6. durch Lehrproben (§ 23) erbracht werden.
- (2) Hochschulprüfungen können neben einer präsentischen Durchführung auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden.
- (3) Mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (4) Liegen in der Person einer*s zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes/einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ergeht nach Anhörung der*s Enthinderungsbeauftragten.
- (5) Ist im Besonderen Teil (B) hinsichtlich der bei einem einzelnen Modul zu erbringenden Prüfungsleistung eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Arten der Prüfungsleistung eingeräumt, so kann die*der Studierende die Wahl nur im Einvernehmen mit der Lehrperson treffen.
- (6) Bei Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3-6 muss folgende Erklärung von der*m Studierenden abgegeben werden: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Verfahrensordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten begangen habe.“ Fehlt diese Erklärung, kann sich die*der Studierende nicht darauf berufen, dass ihr*m die nach § 25 Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Konsequenzen nicht bekannt gewesen wären.

§ 18 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer*m Prüfer*in Gegenwart einer*s Beisitzerin*s (§ 10) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 15 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Besonderen Teil (B).
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

§ 20 Referate

- (1) Referate haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Darüber hinaus haben Referate auch das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zu angemessenem Vortrag und angemessener Präsentation in der Lage sind.
- (2) Zeitpunkt und Dauer des Referates wird zwischen der*m Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Ist das Referat eine Prüfungsleistung, so ist der Lehrperson eine schriftliche Ausarbeitung in der Regel zum Termin des Referats vorzulegen.
- (3) Referate können als Gruppenarbeiten von bis zu drei Studierenden erbracht werden. Die Anteile der je einzelnen Studierenden müssen kenntlich gemacht werden.

§ 21 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten, haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind.
- (2) Der Abgabetermin für die Hausarbeit wird zwischen der*em Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Bearbeitungszeit soll einen Monat betragen, der Abgabetermin soll nicht später als einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit liegen.
- (3) Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten von bis zu drei Studierenden erbracht werden. Die Anteile der je einzelnen Studierenden müssen kenntlich gemacht werden.

§ 22 Modultypische Arbeiten

Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (Portfolio, Berichte, Präsentationen) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben. Der Abgabetermin wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Bearbeitungszeit soll einen Monat betragen, der Abgabetermin soll nicht später als einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit liegen.

§ 23 Lehrproben

- (1) In den Lehrproben sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die entsprechenden Kompetenzen für die Unterrichts- und Lehrfähigkeit verfügen.
- (2) Eine Lehrprobe besteht aus drei Teilbereichen, von denen die Teile 1. und 2. jeweils einzeln bestanden sein müssen.
 1. einem schriftlichen Entwurf der zu haltenden Unterrichtsstunde,
 2. der Durchführung einer Unterrichtsstunde von in der Regel 45 Minuten, in begründeten Ausnahmefällen 90 Minuten nach Entscheidung der Studiengangsleitung,
 3. einem Auswertungsgespräch über die gehaltene Stunde.Zeigt Teilbereich 1 oder Teilbereich 2 für sich allein betrachtet so erhebliche Mängel, dass dieser Teilbereich den Anforderungen nicht mehr genügt, so wird die Lehrprobe im Ganzen mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.
- (3) Die Lehrprobe wird in der Regel vor einem Prüfenden, im 6. Semester Religionspädagogik / Gemeindepädagogik vor drei Prüfenden, abgelegt und von diesen bewertet. Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vertretung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg (Vorsitz),
 - Vertretung des Regierungspräsidiums
 - Vertretung der Württembergischen Landeskirche.

§ 24 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfer*innen bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Die Noten der Prüfungsleistungen und der Module lauten:
 1. Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
 5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote (§§ 29 und 37) kann den Noten einzelner Module entsprechend der Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil und den Tabellen im Teil D ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne der Verfahrensordnung der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten festgestellt wird. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zur Exmatrikulation.
- (5) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen trifft, unbeschadet des Absatzes 4, die*der Leiter*in des Prüfungsamtes. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Ombudsperson der Hochschule einzuholen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf der Überprüfung gem. Abs. 6 zu versehen.
- (6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat ab Zugang die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge verlangen.

§ 26 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an das Prüfungsamt sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die*Der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie*er die Elternzeit antreten will, der*m Prüfungsamtsleiter*in unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will.

Nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer*m Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, teilt die*der Prüfungsamtsleiter*in das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis oder Master-Thesis, einer Hausarbeit bzw. sonstigen

schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die*der Studierende ein neues Thema.

- (3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie Ehe- oder Lebenspartner*in, Verwandte oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 2 und 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 27 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder die Bewertung „bestanden“ lautet.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, alle Module des betreffenden Studienganges aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt, sowie die Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen, sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen in Teil D.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben, einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 28 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Abweichend

von Satz 1 ist für die Bachelorthesis und das Kolloquium sowie im Studiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik für die Prüfungen in Form einer Lehrprobe nur je eine Wiederholung zulässig, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungszeitraumes abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 29 Anerkennung von Studienzeiten, benoteten und unbenoteten Prüfungsleistungen sowie Anrechnung, Fachsemesterzuordnung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG Baden-Württemberg bleibt unberührt.
- (2) Das Gleiche gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg erbracht worden sind.
- (3) Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Leitung des International Office und die Leitung des Studierendenservice gemeinsam, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung.
- (4) Es obliegt der*m Antragsteller*in, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (5) Einschlägige Praktische Studiensemester werden anerkannt.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (8) Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an

anderen Hochschulen im Inland erbracht wurden, trifft im Einzelfall die*der Leiter*in des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung.

- (9) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, wird für die einzelnen Studiengänge im Besonderen Teil (B) geregelt.
- (10) Für die Berechnung der Fachsemesterzuordnung gelten jeweils 30 anerkannte oder angerechnete CP als ein Semester.

II. Bachelor-Prüfung

§ 30 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 12 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchgeführt.

§ 31 Fachliche Voraussetzungen

- (1) Der Bachelor-Prüfung liegen die Prüfungsleistungen aus beiden Studienabschnitten zugrunde.
- (2) Voraussetzung für die Anmeldung und Ausgabe der Bachelorthesis ist das Bestehen des Praxissemesters oder hilfsweise mindestens das Vorliegen des Vertrages und der erfolgreiche Antritt des Praxissemesters.

§ 32 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Im Besonderen Teil (B) wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil (B) und den Tabellen im Teil D zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 33 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die*der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem jeweiligen Studiengang selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann. Das Thema der Bachelorthesis ist frühestens nach der Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen des § 31(2) und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen, mit Ausnahme des Bachelor-Kolloquiums, auszugeben. Für die konkrete Vorgehensweise und Terminsetzungen sind die von der Hochschule bekanntgegebenen Standards sowie Merkblätter bindend.
- (2) Die Bachelorthesis wird von einer*m Professor*in bzw. einer hauptberuflichen Lehrkraft oder, soweit diese nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der*s Studierenden über das Prüfungsamt. Bei Bedenken gegen die Themenstellung entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der*m Erstbetreuenden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.
- (4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind von der*m Betreuer*in entsprechend der vorgesehenen 12 Credit Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme der*s Betreuenden.
- (7) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten,

die die zu prüfende Person beizubringen hat.

- (8) Kann die Bachelorthesis auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 7 nicht zu Ende gebracht werden, aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Bachelorthesis zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge. Die Bearbeitung der Bachelorthesis gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Bachelorthesis soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.

§ 34 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist in gebundener Form fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Die Einreichung der mit dieser Ausfertigung inhaltlich identischen Exemplare für die Erst- und die Zweitkorrektur erfolgt fristgemäß direkt bei der*m jeweiligen Prüfer*in im Rahmen der Organisation der Lehre festgelegten Vorgaben in gebundener und/oder in digitaler Form. Bei der Abgabe ist entsprechend der generellen Regelung in § 17 (6) schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Eine*r der Prüfenden soll die*der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine*r der Prüfenden muss Professor*in oder hauptamtliche Lehrkraft der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas, das im gleichen Themenkreis liegen darf, jedoch einen anderen Schwerpunkt aufweisen muss, ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 35 Bachelor-Kolloquium

- (1) Das Bachelor-Kolloquium ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung. Es bezieht sich auf die Inhalte der Bachelor-Thesis, sowie auf damit im inhaltlichen Zusammenhang stehende Wissensgebiete des Studiengangs. Außer Gesetzestexten sind im Kolloquium keine weiteren Hilfsmittel zulässig.
- (2) Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 20 Minuten. Ansonsten gilt § 18 entsprechend.

§ 36 Zusatzleistungen

Studierende können sich, soweit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen für alle Studierende angeboten sind, diesen zusätzlich zu den Leistungen in den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis von zusätzlichen Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 37 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 24 Abs. 2 bis 5 aus den Studienbereichsnoten, der Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums. Im Besonderen Teil (B) wird unter Verweis auf die Tabellen (D) für einzelne Modulnoten, sowie für die Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Studienbereichsnoten, die Note des Bachelor-Kolloquiums, das Thema und die Note der Bachelorthesis, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 24 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der*m Rektor*in und der*m Leiter*in des Prüfungsamts unterzeichnet.

§ 38 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Evangelische Hochschule Ludwigsburg verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.
- (2) In einem Diploma Supplement werden die Studienrichtung (in „Soziale Arbeit“, in „Religionspädagogik / Gemeindepädagogik“, in „Diakoniewissenschaft“) sowie - auf Antrag - die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement enthält für die Abschlussnote (Gesamtnote) eine auf eine statistisch relevante Referenzgruppe bezogene ECTS-Einstufungstabelle. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses

ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der*m Rektor*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg versehen.

§ 39 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 25 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der*dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

III. Verfahrensregelungen

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 41 Abänderung im Einzelfall

Durch Entscheidung der Studiengangsleitung in Abstimmung mit der*m Modulkoordinator*in die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module, die darin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, sowie die Art der Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Moduls (§ 17) aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. In Ausnahmefällen kann durch die Studiengangsleitung auch eine generelle Änderung aus zwingenden

Gründen für jeweils ein Semester in Einvernehmen mit der*em Dekan*in vorgenommen werden.

§ 42 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Näheres wird für die einzelnen Studiengänge gesondert geregelt und ergibt sich aus den Tabellen in Teil D.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Übersichtstabellen.

Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

| | | |
|-----|---|-----------------------------|
| Pro | = | (praxisbezogenes) Projekt |
| pS | = | praktisches Studiensemester |
| S | = | Seminar |
| T | = | Tutorat/Coaching |
| Ü | = | Übung |
| V | = | Vorlesung |
| W | = | Workshop |

§ 43 Abkürzungen

- (1) Die Art, in der unbenotete Prüfungsleistungen (UPL) oder Prüfungsleistungen (BPL) erbracht werden, ist in § 15 festgelegt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

| | | |
|-----|---|----------------------|
| H | = | Hausarbeit |
| K | = | Klausur |
| L | = | Lehrprobe |
| M | = | Mündliche Prüfung |
| MtA | = | Modultypische Arbeit |
| R | = | Referat |

Wahlmöglichkeiten gem. § 17 Abs. 4 bei Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

Besonderer Teil

Bestimmungen zu den einzelnen Studiengängen

I. Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

§ 44 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit ist es, die Studierenden durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für ein professionelles Handeln in den Aufgabenfeldern der Sozialen Arbeit zu qualifizieren. Es soll eine sozialberufliche Handlungskompetenz, somit die Fähigkeit, individuelle Hilfeprozesse und strukturelle Veränderungsschritte lebensweltorientiert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu begründen und zu reflektieren, erlangt werden.

Das Studienziel orientiert sich an der „Global Definition of Social Work“ der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) aus dem Jahr 2014:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden.“¹

- (2) Die Ausbildungsziele werden in einem generalistisch ausgelegten modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.
- (3) Die Studierenden erhalten hierdurch einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (4) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in sieben Studienbereichen erworben werden:
1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession
 2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit
 3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen
 4. Bezugsdisziplinen
 5. Schlüsselqualifikationen
 6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen
 7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit

¹ Original: Social work is a practice-based profession and an academic discipline that promotes social change and development, social cohesion, and the empowerment and liberation of people. Principles of social justice, human rights, collective responsibility and respect for diversities are central to social work. Underpinned by theories of social work, social sciences, humanities and indigenous knowledges, social work engages people and structures to address life challenges and enhance wellbeing. The above definition may be amplified at national and/or regional levels.”

§ 45 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2 in Teil D.
- (2) Die Anzahl der Auslandssemester ist auf höchstens 2 Semester zu begrenzen. Die geplanten Studieninhalte und die weitere Studienplanung sind im Vorfeld mit dem International Office und dem Studierendenservice abzustimmen und aktenkundig zu machen.

§ 46 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, kann auf Antrag sowohl pauschal als auch individuell erfolgen.
- (2) Durch Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten darf nicht mehr als 50% des Studiums ersetzt werden. (Vgl. §35 LHG)
- (3) Voraussetzung für jede Art der Anrechnung ist, dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, und
 3. die zum Nachweis der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorliegen.
- (4) Die pauschale Anrechnung basiert auf einem vorausgegangenen, von der Studiengangsleitung genehmigten und der Akkreditierungsagentur angezeigten Prüfverfahren (Äquivalenzprüfung), in dem Ausbildungsinhalte, die in einer außerhochschulischen Aus- oder Weiterbildung erbracht wurden, auf ihre Gleichwertigkeit mit Zielmodulen aus dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg geprüft wurden.
- (5) Module, die pauschal angerechnet werden, werden als „bestanden“ bewertet. Dafür können Auflagen und ein förmliches Verfahren festgelegt werden.
- (6) Eine individuelle Anrechnung wird in der Regel durch die Teilnahme an einer von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angebotenen Beratungsveranstaltung vorbereitet. Dort werden, orientiert an den Kompetenzrastern der Module des Studiengangs und unter fachkundiger wissenschaftlicher Anleitung, die notwendigen Nachweise für die Äquivalenz der Kenntnisse und Fähigkeiten in Form eines Portfolios zusammengestellt. Die*Der für diese Beratungsveranstaltung Zuständige prüft das Portfolio und gibt eine schriftliche Empfehlung zur Anrechnungsfähigkeit ab.
- (7) Auf dieser Grundlage kann ein Antrag auf individuelle Anrechnung an das Prüfungsamt gestellt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten trifft für alle Module außer dem Praxissemester die

Leiter*in des Prüfungsamtes, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung. Für die Anrechnung des Praxissemesters liegt die Entscheidung bei der*em Leiter*in des Praxisamtes, in Zweifelsfällen beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

- (8) Es ist möglich, einzelne Module als Kontaktstudium zu absolvieren. Diese werden von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg oder ihrem Institut für Weiterbildung zertifiziert und können zu einem späteren Zeitpunkt auf den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit angerechnet werden. Mit einer Gebührenordnung können dafür Kostenregelungen getroffen werden (vgl. § 31 LHG).

§ 47 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 und 2 in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 48 Bestimmung der Noten der Studienbereiche und der Gesamtnoten

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 2 (Teil D) dargestellt.

II. Bachelor-Studiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik

§ 49 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Religionspädagogik / Gemeindepädagogik ist es, Studierende durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für professionelles Handeln in den Aufgabenfeldern der Religionspädagogik / Gemeindepädagogik zu qualifizieren. Es sollen religionspädagogische Kompetenzen, insbesondere in den kirchlichen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit, der Gemeindediakonie und -pädagogik und der schulischen Religionspädagogik erworben werden, um religiöse Bildungsprozesse anzuregen und Menschen im Lebenslauf diakonisch begleiten zu können.
- (2) Die Ausbildungsziele werden in einem generalistisch angelegten modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.
- (3) Die Studierenden erhalten hierdurch einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (4) Es sollen berufsqualifizierende Kompetenzen in sieben Studienbereichen erworben werden:
 1. Religionspädagogik als Disziplin und professionelles Handeln
 2. Gesellschaftliche Bedingungen der Religionspädagogik
 3. Religiöse Bildung als Begleitung und Seelsorge
 4. Religiöse Bildung mit Gruppen und Schulklassen
 5. Organisation als Bedingung und Gestaltungsaufgabe der Religionspädagogik / Gemeindepädagogik
 6. Arbeitsfelder der Religionspädagogik und Gemeindepädagogik
 7. Theologische Wissenschaft und religionspädagogische Praxis

§ 50 Studienschwerpunkt

Um Studienschwerpunkte ausbilden zu können, wird für den zweiten Studienabschnitt von den Studierenden ein Studienschwerpunkt (siehe Studienbereich 6) gewählt.

Studienbereiche sind:

- Schulische Religionspädagogik
- Gemeindepädagogik (insbesondere Kinder- und Jugendarbeit)

In den Modulen 24 und 27 werden dafür jeweils arbeitsfeldbezogene Lehrveranstaltungen belegt.

§ 51 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Religionspädagogik / Gemeindepädagogik erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 3 und 4 in Teil D.

- (2) Die Anzahl der Auslandssemester ist auf höchstens 2 Semester zu begrenzen. Die geplanten Studieninhalte und die weitere Studienplanung sind im Vorfeld mit dem International Office und dem Studierendenservice abzustimmen und aktenkundig zu machen.

§ 52 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, kann auf Antrag sowohl pauschal als auch individuell erfolgen.
- (2) Durch Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten darf nicht mehr als 50% des Studiums ersetzt werden. (Vgl. §35 LHG)
- (3) Voraussetzung für jede Art der Anrechnung ist, dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, und
 3. die zum Nachweis der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorliegen.
- (4) Die pauschale Anrechnung basiert auf einem vorausgegangenen, von der Studiengangsleitung genehmigten und der Akkreditierungsagentur angezeigten Prüfverfahren (Äquivalenzprüfung), in dem Ausbildungsinhalte, die in einer außerhochschulischen Aus- oder Weiterbildung erbracht wurden, auf ihre Gleichwertigkeit mit Zielmodulen aus dem Bachelorstudiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg geprüft wurden.
- (5) Module, die pauschal angerechnet werden, werden als „bestanden“ bewertet. Dafür können Auflagen und ein förmliches Verfahren festgelegt werden.
- (6) Eine individuelle Anrechnung wird in der Regel durch die Teilnahme an einer von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angebotenen Beratungsveranstaltung vorbereitet. Dort werden, orientiert an den Kompetenzrastern der Module des Studiengangs und unter fachkundiger wissenschaftlicher Anleitung, die notwendigen Nachweise für die Äquivalenz der Kenntnisse und Fähigkeiten in Form eines Portfolios zusammengestellt. Die*Der für diese Beratungsveranstaltung Zuständige prüft das Portfolio und gibt eine schriftliche Empfehlung zur Anrechnungsfähigkeit ab.
- (7) Auf dieser Grundlage kann ein Antrag auf individuelle Anrechnung an das Prüfungsamt gestellt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten trifft für alle Module außer dem Praxissemester die*der Leiter*in des Prüfungsamtes, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung. Für die Anrechnung des Praxissemesters liegt die Entscheidung bei der*m Leiter*in des Praxisamtes, in Zweifelsfällen beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (8) Es ist möglich, einzelne Module als Kontaktstudium zu absolvieren. Diese werden von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg oder ihrem Institut für Weiterbildung zertifiziert

und können zu einem späteren Zeitpunkt auf den Bachelorstudiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik angerechnet werden. Mit einer Gebührenordnung können dafür Kostenregelungen getroffen werden (vgl. § 31 LHG).

§ 53 Bestimmung der Studienbereichsnoten und der Gesamtnoten

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 4 in Teil D dargestellt.

III. Bachelor-Studiengang Diakoniewissenschaft

§ 54 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Diakoniewissenschaft ist es, durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für sozialdiakonische Arbeitsfelder bei öffentlichen und freien Trägern, insbesondere aber für Tätigkeiten bei konfessionellen Träger*innen (Diakonie/ Caritas) und für kirchliche Handlungsfelder (Gemeinwesendiakonie, diakonische und gemeindepädagogische Arbeit in Kirchenbezirken und -gemeinden, internationale kirchliche Entwicklungsarbeit) zu qualifizieren. Die Bildungs- und Ausbildungsziele dieses Studiengangs orientieren sich an einer vernetzten handlungsorientierten Reflexion von sozialwissenschaftlichen und theologisch-ethischen Kompetenzen. Das Ziel des Studiengangs ist es, eine theologisch und diakoniewissenschaftlich reflektierte sozialberufliche Handlungskompetenz zu vermitteln. Der Studiengang umfasst Module mit schwerpunktmäßig diakonischen, theologischen, ethischen, gemeindepädagogischen sowie sozialwissenschaftlichen Methoden und Inhalten.
- (2) Die Ausbildungsziele werden in einem generalistisch ausgelegten modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.
- (3) Die Studierenden erhalten hierdurch einen berufsqualifizierenden Abschluss.
- (4) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in folgenden 6 Studienbereichen erworben werden:
 1. Biblische, theologische und ethische Grundlagen der Diakoniewissenschaft
 2. Theorie und Praxis der Diakonie in Gemeinde und Gemeinwesen
 3. Wissenschaftliche und disziplinäre Dimensionen der Diakoniewissenschaft
 4. Methoden der Sozialen Arbeit und Diakonie
 5. Bezugsdisziplinen
 6. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Diakonie

§ 55 Bestandteile des Studienganges, Prüfungsleistungen und empfohlener Studienplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs Diakoniewissenschaft erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabelle 5 und 6 in Teil D.
- (2) Die Anzahl der Auslandssemester ist auf höchstens 2 Semester zu begrenzen. Die geplanten Studieninhalte und die weitere Studienplanung sind im Vorfeld mit dem International Office und dem Studierendenservice abzustimmen und aktenkundig zu machen.

§ 56 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, kann auf Antrag sowohl pauschal als auch individuell erfolgen.
- (2) Durch Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten darf nicht mehr als 50% des Studiums ersetzt werden. (Vgl. §35 LHG)
- (3) Voraussetzung für jede Art der Anrechnung ist, dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind, und
 3. die zum Nachweis der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorliegen.
- (4) Die pauschale Anrechnung basiert auf einem vorausgegangenem, von der Studiengangleitung genehmigten und der Akkreditierungsagentur angezeigten Prüfverfahren (Äquivalenzprüfung), in dem Ausbildungsinhalte, die in einer außerhochschulischen Aus- oder Weiterbildung erbracht wurden, auf ihre Gleichwertigkeit mit Zielmodulen aus dem Bachelorstudiengang Diakoniewissenschaft der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg geprüft wurden.
- (5) Module, die pauschal angerechnet werden, werden als „bestanden“ bewertet.
- (6) Eine individuelle Anrechnung wird in der Regel durch die Teilnahme an einer von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg angebotenen Beratungsveranstaltung vorbereitet. Dort werden, orientiert an den Kompetenzrastern der Module des Studiengangs und unter fachkundiger wissenschaftlicher Anleitung, die notwendigen Nachweise für die Äquivalenz der Kenntnisse und Fähigkeiten in Form eines Portfolios zusammengestellt. Die*Der für diese Beratungsveranstaltung Zuständige prüft das Portfolio und gibt eine schriftliche Empfehlung zur Anrechnungsfähigkeit ab.
- (7) Auf dieser Grundlage kann ein Antrag auf individuelle Anrechnung an das Prüfungsamt gestellt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten trifft für alle Module außer dem Praxissemester die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangleitung. Für die Anrechnung des Praxissemesters liegt die Entscheidung bei der*m Leiter*in des Praxisamtes, in Zweifelsfällen beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss.
- (8) Es ist möglich, einzelne Module als Kontaktstudium zu absolvieren. Diese werden von der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg oder ihrem Institut für Weiterbildung zertifiziert und können zu einem späteren Zeitpunkt auf den Bachelorstudiengang Diakoniewissenschaft angerechnet werden. Mit einer Gebührenordnung können dafür Kostenregelungen getroffen werden (vgl. § 31 LHG).

§ 57 Bestimmung der Studienbereichsnoten und der Gesamtnoten

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 6 in Teil D dargestellt.

C Schlussbestimmungen

§ 58 Übergangsregelungen

- (1) Für Studierende, die ab dem 1. März 2013 bis zum 28. Februar 2018 in einem der Studiengänge Bachelor Soziale Arbeit, Religionspädagogik / Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert waren, gelten die Vorgaben der Modultabellen 1a, 2a, 3a, 4a, 5a und 6a im Anhang D der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. April 2012 in der Fassung vom 18. Juli 2023. Für die in den Tabellen 1a, 3a und 5a als Studienleistungen (SL) bezeichneten Leistungen finden die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung zu Unbenoteten Prüfungsleistungen (UPL) Anwendung. Hinsichtlich der übrigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Für Studierende, die ab dem 1. März 2018 bis zum 31. August 2025 in einem der Studiengänge Bachelor Soziale Arbeit, Religionspädagogik / Gemeindepädagogik oder Diakoniewissenschaft an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg immatrikuliert waren, gelten die Vorgaben der Modultabellen im Anhang D der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. April 2012 in der Fassung vom 18. Juli 2023.
- (3) Die §§ 51-53 (Bachelorstudiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik) und die §§ 56- 58 (Bachelorstudiengang Diakoniewissenschaft) werden im Rahmen einer Erprobungsphase für die Kohorten mit Studienbeginn zwischen Wintersemester 2018/19 und Wintersemester 2020/21 evaluiert und die Ergebnisse dem Senat präsentiert.

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor Studiengänge Soziale Arbeit, Religionspädagogik / Gemeindepädagogik und Diakoniewissenschaft vom 19. April 2012 in der Fassung vom 18. Juli 2023 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 11.02 2025

Für das Rektorat



Prof. Dr. Andrea Dietzsch, Rektorin

D Tabellen

Tabelle 1: Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

| Semester | Module | CP | BPL | UPL |
|-------------|---|----|-------|-----|
| 1. Semester | 01 Wissenschaftliches Arbeiten | 6 | | MtA |
| | 02 Theorie und Methoden der Beratung in der Sozialen Arbeit | 3 | | MtA |
| | 03 Ethische und theologische Perspektiven | 6 | K / R | |
| | 04 Genderperspektiven | 6 | R / H | |
| | 05 Einführung in die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession | 6 | | MtA |
| | 09 Ästhetik, Kultur, Medien | 3 | | |
| 2. Semester | 02 Theorie und Methoden der Beratung in der Sozialen Arbeit | 3 | | |
| | 06 Inklusion und Exklusion | 6 | R / H | |
| | 07 Entwicklung und Sozialisation | 6 | | MtA |
| | 08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit | 6 | K | |
| | 09 Ästhetik, Kultur, Medien | 3 | MtA | |
| | 10 Forschung | 6 | MtA | |
| 3. Semester | 11 Projektstudium I | 12 | MtA | |
| | 12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung: Beratung und Begleitung | 6 | | MtA |
| | 13 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit | 6 | K | |
| | 14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven | 6 | R / H | |
| 4. Semester | 15 Projektstudium II | 12 | MtA | |
| | 16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung | 6 | M | |
| | 17 Unterstützung ausgewählter Zielgruppen in Rechtsfragen und betriebswirtschaftliche Aspekte | 6 | | MtA |
| | 18 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse | 6 | R / H | |
| 5. Semester | 19 Praxissemester | 30 | | MtA |
| 6. Semester | 20 Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und Öffentlichkeitsbezug | 6 | R / H | |
| | 21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession | 6 | MtA | |
| | 22 Gemeinwesen und Sozialraum in pluralen Gesellschaften | 6 | R / H | |
| | 23 Diakonie und weltanschauliche Organisationen im sozialen Wandel: religiöse und ethische Perspektiven | 6 | MtA | |

StuPO Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, RPPG, DW

| | | | | |
|---------------|--|------------|------------------|-----------|
| | 24 Gesundheit und Soziale Arbeit / Gesundheitsförderung | 6 | | MtA |
| 7. Semester | 25 Organisation und Management sozialer Einrichtungen | 6 | K | |
| | 26 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen | 6 | | MtA |
| | 27 Sozialpolitik und transnationale Bezüge Sozialer Arbeit | 6 | | MtA |
| | 28 Bachelor-Thesis / Bachelor-Kolloquium* | 12 | Thesis, Koll. | |
| GESAMT | | 210 | 19 | 10 |

CP = Credit Points

UPL = unbenotete Prüfungsleistung

BPL = benotete Prüfungsleistung

*: Wird bei der Summe der BPL nicht mitgezählt

Tabelle 2: Module mit benoteten Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Soziale Arbeit

Vorbemerkung: Nach § 31(1) liegen der Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus **beiden** Studienabschnitten zugrunde.

| Studienbereiche | Benotete Prüfungsleistungen | Gewicht der BPL für den Studienbereich | Gewicht für die Gesamtnote |
|---|---|--|----------------------------|
| 1. Grundlagen der Sozialen Arbeit als Disziplin und Profession | 03 Ethische und theologische Perspektiven | 1 | 1 |
| 2. Zielgruppen und Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit | 11 Projektstudium I | 2 | 4 |
| | 13 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit | 1 | |
| | 22 Gemeinwesen und Sozialraum in pluralen Gesellschaften | 1 | |
| 3. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen | 06 Inklusion und Exklusion | 1 | 2 |
| | 18 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse | 1 | |
| | | | |
| 4. Bezugsdisziplinen | 08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit | 1 | 2 |
| | 23 Diakonie und weltanschauliche Organisationen im sozialen Wandel: religiöse und ethische Perspektiven | 1 | |
| 5. Schlüsselqualifikationen | 04 Genderperspektiven | 1 | 3 |
| | 09 Ästhetik, Kultur, Medien | 1 | |
| | 14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven | 1 | |
| 6. Sozialarbeiterische Handlungskompetenzen | | | 5 |
| | 15 Projektstudium II | 2 | |
| | 16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung | 1 | |
| | 20 Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und Öffentlichkeitsbezug | 1 | |

StuPO Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, RPGP, DW

| | | | |
|--|---|-----------|-----------|
| | 25 Organisation und Management sozialer Einrichtungen | 1 | |
| 7. Reflexion und Evaluation der Sozialen Arbeit | 10 Forschung | 1 | 2 |
| | 21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession | 1 | |
| Bachelor-Thesis | | | 4 |
| Bachelor-Kolloquium | | | 2 |
| Summen | 19 | 25 | 25 |

Tabelle 3: Bachelor-Studiengang Religionspädagogik/ Gemeindepädagogik

| Semester | Module | CP | BPL | UPL |
|-------------|--|----|--------|--------|
| 1. Semester | 01 Wissenschaftliches Arbeiten | 6 | | MtA |
| | 02 Theorie und Methoden der Beratung | 3 | | (s.u.) |
| | 03 Entwicklung und Sozialisation | 6 | | MtA |
| | 04 Biblische, theologische und ethische Perspektiven | 6 | K | |
| | 05 Biblische Theologie und Religionspädagogik | 6 | H | |
| | 07 Ästhetik, Kultur, Medien | 3 | (s.u.) | |
| 2. Semester | 02 Theorie und Methoden der Beratung | 3 | | MtA |
| | 06 Projektstudium I: Kinder- und Jugendarbeit | 12 | MtA | |
| | 07 Ästhetik, Kultur, Medien | 3 | MtA | |
| | 08 Historische Veränderungen und gesellschaftliche Bedingungen | 6 | | MtA |
| | 09 Biblische Theologie und exegetische Kompetenz | 6 | H | |
| 3. Semester | 10 Systematische Theologie: Elementare Glaubensinhalte kommunizieren | 6 | K | |
| | 11 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen | 6 | MtA | |
| | 12 Freizeit-, Erlebnis-, Gruppen- und Medienpädagogik | 6 | | MtA |
| | 13 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit | 6 | K | |
| | 14 Schulischer Religionsunterricht I | 6 | L | |
| 4. Semester | 15 Projektstudium II: Gemeindediakonie und Gemeinwesen | 12 | MtA | |
| | 16 Systematische Theologie: Christologie als Gestaltungsaufgabe | 6 | MtA | |
| | 17 Internationale, interkulturelle und interreligiöse/ökumenische Perspektiven | 6 | R/H | |
| | 18 Schulischer Religionsunterricht II | 6 | L | |
| 5. Semester | 19 Praxissemester | 30 | | MtA |
| 6. Semester | 20 Unterstützung bei der Lebensbewältigung: Beratung, Begleitung und Seelsorge | 6 | | H |
| | 21 Organisation und Management sozialer Einrichtungen | 6 | K | |
| | 22 Religions- und Gemeindepädagogik der Lebensphasen | 6 | M | |
| | 23 Schule als Handlungsort | 6 | L | |

StuPO Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, RPGP, DW

| | | | | |
|---------------|--|------------|---------------------|-----------|
| | 24 Arbeitsfeldbezogene Forschung | 6 | | MtA |
| 7. Semester | 25 Gemeinwesen und Sozialraum in pluralen Gesellschaften | 6 | R/H | |
| | 26 Homiletische und liturgische Kompetenzen | 6 | | MtA |
| | 27 Professionelle Handlungskompetenz | 6 | | MtA |
| | 28 Bachelor-Thesis / Bachelor-Kolloquium (*) | 12 | Thesis / Kolloquium | |
| GESAMT | | 210 | 19 | 10 |

CP = Credit Points

UPL = unbenotete Prüfungsleistung

BPL = benotete Prüfungsleistung

*: Wird bei der Summe der BPL nicht mitgezählt

Tabelle 4: Module mit benoteten Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Religionspädagogik / Gemeindepädagogik

Vorbemerkung: Nach § 31(1) liegen der Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus **beiden** Studienabschnitten zugrunde.

| Studienbereiche | Benotete Prüfungsleistungen | Gewicht der BPL für den Studienbereich | Gewicht für die Gesamtnote |
|--|--|--|----------------------------|
| 1. Religionspädagogik als Disziplin und professionelles Handeln | 05 Biblische Theologie und Religionspädagogik | 1 | 6 |
| | 06 Projektstudium I: Kinder- und Jugendarbeit | 2 | |
| | 14 Schulischer Religionsunterricht I | 1 | |
| | 15 Projektstudium II: Gemeindediakonie und Gemeinwesen | 2 | |
| 2. Gesellschaftliche Bedingungen der Religionspädagogik | 13 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit | 1 | 1 |
| 3. Religiöse Bildung als Begleitung und Seelsorge | (Die Module aus diesem Studienbereich sind unbenotet) | - | - |
| 4. Religiöse Bildung mit Gruppen und Schulklassen | 07 Ästhetik, Kultur, Medien | 1 | 4 |
| | 11 Gestaltung von Lern- und Bildungsprozessen | 1 | |
| | 18 Schulischer Religionsunterricht II | 1 | |
| | 22 Religions- und Gemeindepädagogik der Lebensphasen | 1 | |
| 5. Organisation als Bedingung und Gestaltungsaufgabe der Religionspädagogik und | 21 Organisation und Management sozialer Einrichtungen | 1 | 2 |
| | 25 Gemeinwesen und Sozialraum in pluralen Gesellschaften | 1 | |
| 6. Arbeitsfelder der Religionspädagogik und Gemeindepädagogik | 23 Schule als Handlungsort | 3 | 3 |
| | 04 Biblische, theologische und ethische Perspektiven | 1 | 5 |

StuPO Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, RPGP, DW

| | | | |
|--|--|-----------|-----------|
| 7. Theologische Wissenschaft und religionspädagogische Praxis | 09 Biblische Theologie und exegetische Kompetenz | 1 | |
| | 10 Systematische Theologie: Elementare Glaubensinhalte kommunizieren | 1 | |
| | 16 Systematische Theologie: Christologie als Gestaltungsaufgabe | 1 | |
| | 17 Internationale, interkulturelle und interreligiöse/ökumenische Perspektiven | 1 | |
| Bachelor-Thesis | | | 4 |
| Bachelor-Kolloquium | | | 2 |
| Summen | 19 | 21 | 27 |

Tabelle 5: Bachelor-Studiengang Diakoniewissenschaft

| Semester | Module | CP | BPL | UPL |
|-------------|--|----|-------|-----|
| 1. Semester | 01 Wissenschaftliches Arbeiten | 6 | | MtA |
| | 02 Theorie und Methoden der Beratung | 3 | | MtA |
| | 03 Biblische, theologische und ethische Perspektiven | 6 | K | |
| | 04 Diakonisches Handeln in Theorie und Praxis | 6 | MtA | |
| | 05 Einführung in die Soziale Arbeit als Disziplin und Profession | 6 | | MtA |
| | 09 Ästhetik, Kultur, Medien | 3 | | |
| 2. Semester | 02 Theorie und Methoden der Beratung | 3 | | |
| | 06 Biblische Theologie und exegetische Kompetenz | 6 | H | |
| | 07 Entwicklung und Sozialisation | 6 | | MtA |
| | 08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit | 6 | K | |
| | 09 Ästhetik, Kultur, Medien | 3 | MtA | |
| | 10 Forschung | 6 | MtA | |
| 3. Semester | 11 Projektstudium I | 12 | MtA | |
| | 12 Unterstützung bei der Lebensbewältigung: Beratung und Begleitung | 6 | | MtA |
| | 13 Gemeindepädagogik und Gemeindediakonie | 6 | MtA | |
| | 14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven | 6 | R / H | |
| 4. Semester | 15 Projektstudium II: Diakonie in Gemeinde und Gemeinwesen | 12 | MtA | |
| | 16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung | 6 | M | |
| | 17 Elementare Theologie: Grundlagen des christlichen Glaubens | 6 | K | |
| | 18 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit | 6 | K | |

StuPO Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, RPGP, DW

| | | | | |
|---------------|---|------------|-----------|-----------|
| 5. Semester | 19 Praxissemester | 30 | | MtA |
| 6. Semester | 20 Inklusion und Exklusion | 6 | R / H | |
| | 21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession | 6 | MtA | |
| | 22 Seelsorgliches Handeln in Gemeinde und Gemeinwesen | 6 | | MtA |
| | 23 Diakonie und weltanschauliche Organisationen im sozialen Wandel: religiöse und ethische Perspektiven | 6 | MtA | |
| | 24 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse | 6 | R / H | |
| 7. Semester | 25 Theologie und Ethik der Diakonie | 6 | | MtA |
| | 26 Gemeindepädagogische Handlungs- und Leitungskompetenzen | 6 | | MtA |
| | 27 Homiletische und liturgische Kompetenzen | 6 | | MtA |
| | 28 Bachelor-Thesis / Bachelor-Kolloquium* | 12 | | |
| GESAMT | | 210 | 19 | 10 |

CP = Credit Points

UPL = unbenotete Prüfungsleistung

BPL = benotete Prüfungsleistung

*: Wird bei der Summe der BPL nicht mitgezählt

Tabelle 6: Module mit benoteten Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Diakoniewissenschaft

Vorbemerkung: Nach § 31(1) liegen der Bachelor-Prüfung die Prüfungsleistungen aus **beiden** Studienabschnitten zugrunde.

| Studienbereiche | benotete Prüfungsleistungen | Gewicht der BPL für den Studienbereich | Gewicht für die Gesamtnote |
|--|---|--|----------------------------|
| 1. Biblische, theologische und ethische Grundlagen der Diakoniewissenschaft | 03 Biblische, theologische und ethische Perspektiven | 1 | 3 |
| | 06 Biblische Theologie und exegetische Kompetenz | 1 | |
| | 17 Elementare Theologie: Grundlagen des christlichen Glaubens | 1 | |
| | | | |
| 2. Theorie und Praxis der Diakonie in Gemeinde und Gemeinwesen | 11 Projektstudium I | 2 | 5 |
| | 13 Gemeindepädagogik und Gemeindediakonie | 1 | |
| | 15 Projektstudium II: Diakonie in Gemeinde und Gemeinwesen | 2 | |
| | | | |
| 3. Wissenschaftliche und disziplinäre Dimensionen der Diakoniewissenschaft | 04 Diakonisches Handeln in Theorie und Praxis | 1 | 3 |
| | 10 Forschung | 1 | |
| | 23 Diakonie und weltanschauliche Organisationen im sozialen Wandel: religiöse und ethische Perspektiven | 1 | |
| 4. Methoden der Sozialen Arbeit und Diakonie | 09 Ästhetik, Kultur, Medien | 1 | 2 |
| | 16 Kasuistik, Case-Management und Hilfeplanung | 1 | |
| 5. Bezugsdisziplinen | 08 Rechtliche Grundlagen und Aufträge Sozialer Arbeit | 1 | 2 |

StuPO Bachelor-Studiengänge Soziale Arbeit, RGP, DW

| | | | |
|--|--|-----------|-----------|
| | 21 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession | 1 | |
| 6. Gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Diakonie | 14 Internationale, interkulturelle und interreligiöse Perspektiven | 1 | 4 |
| | 18 Rechtliche Perspektiven und Organisationsgrundlagen Sozialer Arbeit | 1 | |
| | 20 Inklusion und Exklusion | 1 | |
| | 24 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse | 1 | |
| Bachelor-Thesis | | | 4 |
| Bachelor-Kolloquium | | | 2 |
| Summen: | 19 | 19 | 25 |

